
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes sowie zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes sowie zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes wie folgt Stellung:

I. Zielsetzung des Entwurfs

Der BDZ begrüßt grundsätzlich die im Entwurf vorgesehene Studienreform zur Einführung eines Bachelorstudiengangs im gehobenen Zolldienst, welche die komplexer gewordenen Studieninhalte modularisieren soll.

Die im Rahmen der Studienreform vorgesehene Umstrukturierung ermöglicht es, durch Entschlackung der Stofffülle den Schwerpunkt der Ausbildung in Richtung einer gesteigerten Vermittlung von Methodenkompetenzen, digitaler Kompetenzen und Transferwissen zu verlagern. Der bisherige Studienverlauf (Diplomstudiengang) wird diesen Anforderungen nicht im erforderlichen Maße gerecht.

Weiterhin begrüßt es der BDZ, dass der Referentenentwurf bereits viele vom BDZ vertretene Positionen berücksichtigt.

II. Anpassungsbedarf

Dennoch sehen wir in einzelnen Punkten noch Anpassungsbedarf.

1. Zwei Einstellungstermine: zeitnahe Evaluierung erforderlich

Infolge der vorgeschlagenen Neustrukturierung des Studienverlaufs sind künftig zwei Einstellungstermine für die Laufbahnausbildung im gehobenen Zolldienst jährlich vorgesehen: Der 1. März und der 1. September statt wie bisher der 1. August. Auf diese Weise soll eine ganzjährig gleichmäßigere Auslastung am Fachbereich Finanzen und an den Ausbildungshauptzollämtern gewährleistet werden. Blicke es bei einem Einstellungstermin pro Jahr, wären im Wintersemester doppelt so viele Studierende an der Hochschule anwesend wie im Sommersemester. Umgekehrt würde die Praxis im Sommersemester die doppelte Studierendenzahl zu betreuen haben.

Hier bleibt aus Sicht des BDZ abzuwarten, ob sich die Einführung von zwei Einstellungsterminen im Hinblick auf eine hoffentlich konstante Bewerberlage bewähren wird, da hierzu innerhalb der Zollverwaltung keine Erfahrungswerte bestehen. Angesichts der Auswirkungen des demografischen Wandels und des Rückgangs geeigneter Bewerber/innen für eine Laufbahnausbildung bei der Zollverwaltung ist dieses Vorhaben mangels vorhandener Erfahrungswerte sehr risikobehaftet.

Daher sollte in den Entwurf aufgenommen werden, dass diese Regelung zeitnah evaluiert wird – insbesondere zur Frage, ob zum Einstellungstermin 1. März ausreichend geeignete Nachwuchskräfte für den künftigen Bachelorstudiengang rekrutiert werden können.

2. Wahlmodule dürfen das Modell der Ausbildung des „Einheitszöllners“ nicht infrage stellen

Die im Entwurf vorgesehenen Wahlmodule bergen das Risiko einer Spezialisierung, die dem Ideal der Ausbildung des generalistisch ausgebildeten „Einheitszöllners“ zuwiderläuft.

Der gehobene nichttechnische Zolldienst verlangt Fähigkeiten und Kenntnisse in zahlreichen sehr unterschiedlichen Rechtsgebieten. Dementsprechend vielfältig sind die Studienfächer im Verlauf der Ausbildung. Zwischen dieser fachlichen Breite und Diversität sowie der einem Hochschulstudium angemessenen fachlichen Tiefe besteht naturgemäß ein gewisses Spannungsverhältnis, das jedoch nicht zur Abschaffung des generalistischen Ansatzes im Rahmen der Laufbahnausbildung des gehobenen Zolldienstes führen darf.

Aus Sicht des BDZ müssen auch in Zukunft die Nachwuchskräfte des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes möglichst umfassend in der Zollverwaltung eingesetzt werden können. Die Ausbildung zum so genannten „Einheitszöllner“ (berufsfeldbezogenes Studium eines generalistisch ausgerichteten Zöllners) muss daher beibehalten werden. Diesem Ansatz dürfen die festgelegten Wahlmodule zum Ende des Studiengangs nicht zuwiderlaufen, da eine zu sehr ausgeprägte Spezialisierung bzw. Vertiefung von Studieninhalten über Wahlmodule zu einem unterschiedlichen Ausbildungsgrad der Nachwuchskräfte führt, was wiederum die spätere Verwendungsbreite der ausgebildeten Beamten/innen des gehobenen Zolldienstes qualitativ erheblich einschränken und zu Lasten der Fachleistungsquote gehen wird.

Aus Sicht des BDZ sollte die Anzahl der Wahlmodule daher in einem überschaubaren Rahmen bleiben und unter Wahrung des Grundsatzes der generalistischen Laufbahnausbildung im Modulhandbuch konkretisiert werden.

3. Personalprobleme können nicht durch Digitalisierung und Großvorlesungen gelöst werden

Aus Sicht des BDZ darf die Neuausrichtung des Studiengangs nicht zur Einsparung von Ressourcen führen.

Es steht zu befürchten, dass die Reform genutzt wird, die defizitäre Personalausstattung in der fachtheoretischen Ausbildung durch einen Methodenmix aus Großvorlesungen und digitalen Vorlesungen zu bewältigen, statt das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.

Digitale Lehrveranstaltungen dürfen nicht zum Schließen von Personallücken genutzt werden.

Die Studienreform sieht u. a. in § 29 GntZollIDVDV vor, dass die Lehrveranstaltungen aus Präsenzlehrveranstaltungen oder synchronen digitalen Lehrveranstaltungen bestehen können. Präsenzlehrveranstaltungen sind der Regelfall. Sie werden durch asynchrone digitale Lehrformate in Form von angeleitetem Selbststudium ergänzt. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

Der BDZ unterstützt die Einführung digitaler Lehrformate, jedoch steht zu befürchten, dass hier ein Methodenmix aus Präsenzlehre und digitalen Lehrformaten zum Einsatz kommt, der die langjährige Personalunterdeckung von Dozenten des Fachbereichs Finanzen ausgleichen soll. Hintergrund unserer berechtigten Sorge ist, dass sich die Anzahl der einzustellenden Nachwuchskräfte im gehobenen Zolldienst in den letzten zehn Jahren erfreulicherweise verdreifacht hat. Die Anzahl der Lehrenden an der Hochschule hat sich jedoch demgegenüber nicht signifikant erhöht. Im Zuge der Einführung des Bachelorstudiengangs bzw. der Erstellung des Modulhandbuchs sind Präsenzlehrestunden im Gruppenformat nur noch zu 35 Prozent der gesamten Studienzeit vorgesehen, so dass die Personallücken der Hochschule – Fachbereich Finanzen zunehmend

durch den Wegfall der Präsenzlehre ausgeglichen werden, was wiederum zu Qualitätsverlusten der fachtheoretischen Ausbildung führen wird.

4. Erfüllungsaufwand: Nachbesserungsbedarf bei den Berechnungen des Personalaufwands

Weiterhin besteht aus Sicht des BDZ erheblicher Nachbesserungsbedarf bei der Berechnung des Personalaufwands.

Mehraufwand für zusätzliche Transferveranstaltungen bleibt unberücksichtigt

Im Bachelorstudiengang werden während der praxisintegrierenden Fachstudien (Modul 10 – 13) im dritten und vierten Semester sog. Transferveranstaltungen durchgeführt. Gleichzeitig entfallen die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen (PLs) und die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (AbAGs). Die PLs und AbAGs wurden von Lehrenden und erfahrenen Praktikern von Hauptzollämtern an den Fortbildungsstandorten arrangiert. Die praxisintegrierenden Fachstudien sollen am Fachbereich Finanzen grundsätzlich von Kolleginnen und Kollegen des höheren Dienstes in der Regel in Form von synchronen digitalen Lehrveranstaltungen gehalten werden. Die Studienzeit bei den fachtheoretischen Lehrveranstaltungen wird im Vergleich zum jetzigen Diplomstudiengang identisch sein, daher ist uns nicht verständlich, wieso die zusätzlichen Transferveranstaltungen keinen Mehraufwand für die Lehrenden bedeuten sollen.

Mehraufwand für die Korrektur von Prüfungsleistungen zu gering angesetzt

Darüber hinaus erscheint der Mehraufwand für die Lehrenden des Fachbereichs Finanzen für die Korrektur von Prüfungsleistungen mit einem Betrag in Höhe von 689 000 Euro als viel zu gering kalkuliert.

In den letzten Jahren haben durchschnittlich 13% der Studierenden am Wiederholungstermin für Prüfungen teilgenommen, da sie die Zwischen- oder Abschlussprüfung

Stellungnahme

Berlin, 21. Juli 2023



nicht bestanden haben. Bei dem neuen Studiengang gibt es die Besonderheit, dass jedes Modul bestanden werden muss. Es ist auch hier davon auszugehen, dass nicht alle Studierende die Prüfungen im ersten Anlauf bestehen werden. Die Berechnung des Gesamtkorrekturaufwandes beträgt nach dem Referentenentwurf insgesamt 14.887,5 LVS und berücksichtigt den Umstand der Wiederholung der Prüfungen nicht. Weiterhin ist außer Acht gelassen, dass bei einer Wiederholung der Prüfungsleistung die Korrektur durch zwei Korrektoren erfolgen muss (siehe § 42 GntZollDVDV). Der Gesamtkorrekturaufwand müsste aus unserer Sicht um mindestens die Durchfallquote der letzten Jahre, also um mindestens 13% angehoben werden.

Personalaufwand für Bearbeitung Einsprüche und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird steigen

Aufgrund der vermehrten Anzahl von Prüfungen, welche bestanden werden müssen, ist mit einem erhöhten Widerspruchsaufkommen zu rechnen. Darüber hinaus ist mit einer höheren Anzahl von Anträgen auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu rechnen. Beim jetzigen Studium ist dieses fast gänzlich ausgeschlossen und wird mit der Regelung gem. § 69 GntZollDVDV neu eingeführt.

Dieser zu erwartende Mehraufwand bleibt im Entwurf unberücksichtigt.

Erhöhter Personalaufwand durch Auswahlverfahren zu zwei Einstellungsterminen

Die Entscheidung für zwei Einstellungstermine pro Jahr bedeutet auch einen erhöhten Personalaufwand. Es müssen zwei Auswahlverfahren durchgeführt werden, bei denen die gegenseitige Unterstützung in der Ausbildungsleitung aufgrund terminlicher Überschneidungen nicht mehr wie gewohnt möglich sein wird.

Stellungnahme

Berlin, 21. Juli 2023



Erhöhter Personalaufwand in der Übergangsphase des Wechsels zwischen den Studienmodellen

Der neue Bachelorstudiengang soll am 01.03.2024 starten. Während einer Übergangsphase werden auch die Diplomstudiengänge noch zu betreuen sein. Die Phase, in der beide Studienmodelle parallel laufen, wird für die Lehrkräfte sehr anspruchsvoll sein. Dies findet in der Berechnung des Personalaufwands keinen Niederschlag.

FB Finanzen muss aufgabengerecht mit Personal ausgestattet werden

Es muss sichergestellt sein, dass der FB Finanzen personell in der Lage ist, die fachtheoretischen und Transferveranstaltungen selbständig zu stemmen. Bisher waren auch die "regionalen" BWZ-Standorte eingebunden. Die Entlastung der "regionalen" BWZ-Standorte ist zu begrüßen, sofern der Aufgabenwegfall dem Fortbildungsangebot zu Gute kommt.

Insgesamt mehr Personalressourcen erforderlich

Um die qualitativ hochwertige Ausbildung im gehobenen Dienst weiterhin sicherstellen zu können, müsste aus unserer Sicht ein erheblicher Aufwuchs an Lehrenden der Fachschule der Finanzen und der Beschäftigten des Prüfungsamtes erfolgen. Es fehlt zudem zunehmend an laufbahn- und besoldungsrechtlichen Anreizen zur Rekrutierung qualitativ geeigneter Hochschuldozenten/innen am FB Finanzen, um im Wettbewerb am Universitäts- und Hochschulstandort Münster konkurrieren zu können. Wir bitten hier um eine kritische Auseinandersetzung des BMF mit den bestehenden laufbahn- und besoldungsrechtlichen Möglichkeiten der Rekrutierung geeigneter Fachkräfte.

5. Praxistutoren müssen in der Praxis tatsächlich von Dienstgeschäften entlastet werden

In der Begründung heißt es bezogen auf § 34 GntZollDVDV (Praxistutorinnen und Praxistutoren) auf Seite 67 unten :

„Damit weder die Praxistutorinnen und Praxistutoren überlastet werden noch die Qualität der Ausbildung leidet, sind die Praxistutorinnen und Praxistutoren, wenn erforderlich von anderen Dienstgeschäften zu entlasten. Um sie vor Überforderung zu schützen und eine möglichst gute Ausbildung zu gewährleisten, dürfen ihnen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können.“

Eine entsprechende Regelung fand sich bereits in der bisherigen GntZollDVDV und der MntZollDVDV. In § 20 Abs. 3 heißt es dort jeweils:

(3) Die Ausbildenden informieren die Ausbildungsleitung in regelmäßigen Abständen über den Stand der Ausbildung. Den Ausbildenden dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Sie sind angemessen von anderen Dienstgeschäften zu entlasten.

Eine Entlastung von Dienstgeschäften erfolgt jedoch in der Praxis in aller Regel nicht. Damit wird jetzt schon häufiger gegen diese Vorgabe verstoßen und es ist zu befürchten, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird.

Erschwert wird die Koordinierung des Einsatzes der Nachwuchskräfte durch die Unterstützung anderer HZÄ und die Ausbildung einiger „fremder“ Nachwuchskräfte in der Praxis eines anderen Geschäftsbereichs, wie dies seit dem Kalenderjahr 2015 regelmäßig der Fall ist.

Die Verantwortung für eine Überwachung der Belastung trägt der jeweilige Vorgesetzte der Praxistutoren. Es ist sicherzustellen diese ihrer Verantwortung gegenüber den Praxistutoren nach § 34 GntZollDVDV gerecht werden. Der BDZ bittet im Rahmen der organisatorischen Umsetzung, die Ausbildungsbehörden hinsichtlich einer gleichmäßigen

Auslastung der Tutoren zu sensibilisieren und für eine entsprechende gleichmäßige

Auslastung der Tutoren zu sorgen. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung bei Bekanntgabe der Vorbereitungsdienstverordnung für den Geschäftsbereich durch das BMF.

6. Berufsbezeichnung „Finanzwirt/Finanzwirtin“ mittlerer Dienst: Erweiterung im Rahmen einer Übergangsregelung auf bisherige Absolventen und Absolventinnen erforderlich

Es ist zu begrüßen, dass Absolventen, des mittleren Dienstes gem. § 43a Abs. 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Zolldienst des Bundes Nachwuchskräfte, welche die Laufbahnprüfung (MntZollDVDV) erfolgreich bestanden haben die Berechtigung erhalten, die Berufsbezeichnung „Finanzwirtin“ oder „Finanzwirt“ zu führen.

Aus unserer Sicht hat sich die Ausbildung im mittleren nicht technischen Dienst mit der Novelle von der LAP-MDZoll zur MntZollDVDV nicht gravierend verändert, sodass auch alle Absolventen, die die Ausbildung gemäß der vorherigen Vorschrift abgeschlossen haben, diese Berechtigung erlangen sollten. Nach der Übergangsvorschrift gem. § 46 MntZollDVDV ist dieses leider nicht vorgesehen.

7. Auswahlverfahren: keine doppelte Überprüfung der offensichtlich fehlenden fachlichen Eignung

Gem. § 11 Abs. 4 MntZollDVDV werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von einer Beschränkung der Teilnehmendenzahlen gem. § 11 Abs. 3 MntZollDVDV zum Auswahlverfahren zugelassen, es sei denn, sie sind offensichtlich fachlich ungeeignet.

Aus unserer Sicht sollte in § 11 Abs. 4 der letzte Teilsatz gestrichen werden: „es sei denn, sie sind offensichtlich fachlich ungeeignet“, da die Grundvoraussetzungen bereits in § 11 Abs. 1 MntZollIDVDV geprüft werden, sodass die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen jede Person erfüllen muss. Dieser letzte Teilsatz, also die erneute Prüfung der fachlichen Voraussetzungen ist aus unserer Sicht mithin redundant. Weiterhin wird im sich anschließenden Auswahlverfahren die fachliche Eignung festgestellt, sodass allein anhand der vorliegenden angelegten Kriterien, also der Schulnoten, sich nicht feststellen lässt, dass eine Schwerbehinderte Bewerberin oder Bewerber bzw. gleichgestellte Person fachlich ungeeignet ist.

8. Gewährung von Urlaub allein durch den Fachbereich der Finanzen

Lt. Entwurf werden die Zeiten des Erholungsurlaubs während der praxisintegrierenden Fachstudien und des Wahlpflichtpraktikums durch die jeweilige Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen bestimmt.

Es ist dienstrechtlich sowie im Hinblick auf die technische Umsetzung durch den/der Disziplinarvorgesetzten nicht nachzuvollziehen, warum während der praxisintegrierenden Fachstudien und des Wahlpflichtpraktikums ein Einvernehmen zwischen Einstellungsbehörde und dem Fachbereich der Finanzen bezüglich der Zeiten des Erholungsurlaubes bestehen muss. Hier müsste die Einstellungsbehörde originär zuständig sein, sodass das Einvernehmen überflüssig ist. Sollte die Formulierung so bestehen bleiben, könnte es so ausgelegt werden, dass der Fachbereich der Finanzen jeden Urlaubsantrag genehmigen muss, was wir als praxisuntauglich und zu bürokratisch ansehen. Außerdem betrachten wir die vorgesehene Regelung als Dissens und somit nicht im Einklang mit den disziplinar- und dienstrechtlichen Regelungen.

9. Anzahl der Mitglieder der Auswahlkommission -gehobener und mittlerer Dienst: Kommission sollte aus mehr als zwei Personen bestehen

Nach unserer Auffassung sollten die Auswahlkommissionen jeweils aus mehr als zwei Personen bestehen.

Eine Auswahlkommission besteht nach dem Entwurf aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und einer oder drei weiteren Personen, die erfahrene Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes sind, als Beisitzerin oder Beisitzer. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag gem. § 12 Abs. 7 letzter Satz MntZollIDVDV.

Dieser Umstand hat zur Folge, dass fast alle Auswahlkommission voraussichtlich aus lediglich zwei Personen bestehen werden. Hier könnte bei jeder Entscheidung immer der oder die Vorsitzende letztendlich jede Entscheidung allein treffen, da ihre oder seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt und die oder der Beisitzer grundsätzlich immer überstimmt werden könnte. Eine ungerade Anzahl an Mitgliedern der Kommission würde die Problematik auch lösen, hätte aber zur Folge, dass § 12 Abs. 5 MntZollIDVDV, also die paritätische Besetzung der Kommission, nicht eingehalten wird.

Wenn eine Kommission aus vier Personen bestünde, würde § 12 Abs. 7 letzter Satz MntZollIDVDV weiterhin gelten. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu oben genannter Problematik kommt, ist allerdings wesentlich geringer. Daher sollte aus unserer Sicht, in der Regel eine Kommission aus mehr als zwei Personen bestehen. Der jeweiligen Einstellungsbehörde würde bei einer Regelung in dieser Form weiterhin Ermessen eingeräumt werden, allerdings würde eine gewisse Hürde eingebaut werden, sodass nicht jede Auswahlkommission nur noch aus zwei Personen besteht.

10. Mündliche Auswahlverfahren – mittlerer und gehobener Dienst

Teilnahmerecht am mündlichen Auswahlverfahren und der Beratung über die endgültigen Bewertungen für die Personalvertretung erforderlich

Aus Sicht des BDZ muss der zuständigen Personalvertretung ein Teilnahmerecht am mündlichen Auswahlverfahren und an der Beratung über die endgültigen Bewertungen eingeräumt werden.

Am Ende jedes Auswahltages führt die Auswahlkommission eine Beratung über die endgültigen Bewertungen durch. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Beratung teilnehmen. Den Mitgliedern der Personal- und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung ist vor Beginn der Beratung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 19 Abs. 6 GntZollIDVDV.

Gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG bestimmt die Personalvertretung bei der Einstellung mit. Für die Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern wird eine Rangfolge anhand des Gesamtergebnisses des mündlichen und schriftlichen Auswahlverfahrens gebildet, wobei sich das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens aus dem mündlichen und schriftlichen Auswahlverfahren zusammensetzt. Hierbei geht das Ergebnis des schriftlichen Teils mit 20 Prozent und das Ergebnis des mündlichen Teils mit 80 Prozent ein (§ 21 Abs. 2 GntZollIDVDV).

Da das Ergebnis des mündlichen Auswahlverfahrens einen erheblichen Anteil an dem Gesamtergebnis hat und die Personalvertretung bei der Einstellung mitbestimmt, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass auch dem Personalrat an der Beratung ein Teilnahmerecht eingeräumt wird. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

Gewichtung der mündlichen und schriftlichen Anteile flexibilisieren

Weiterhin ist fraglich ob in der Vorschrift eine feste Quote für das Gesamtergebnis über die Anteile des mündlichen und schriftlichen Auswahlverfahrens sinnvoll ist. Sollte sich zukünftig herausstellen, dass sich die geringe Gewichtung des schriftlichen Auswahlverfahrens als nicht praktikabel darstellt, müsste die Verordnung aktualisiert werden. Analog zu § 16 Abs. 2 MntZollIDVDV welcher nur eine Höchstdauer für das schriftliche Auswahlverfahren festlegt und so eine gewisse Flexibilität ermöglicht, sollte § 17 d Abs. 2 MntZollIDVDV wie folgt angepasst werden: In das Gesamtergebnis geht das Ergebnis des schriftlichen Teils mit mindestens 20 Prozent und das Ergebnis des mündlichen Teils mit bis zu 80 Prozent ein. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Gewichtung anpassen. Weiterhin wird gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 MntZollIDVDV durch das Bundesministerium der Finanzen oder bei entsprechender Delegation die Generalzolldirektion die Bewertungs- und Gewichtungssystematik bundeseinheitlich jährlich festgelegt, wodurch eine angepasste Optimierung der Modalitäten angepasst werden kann, daher wäre eine jährliche Flexibilität aus unserer Sicht äußerst sinnvoll.

11. Bestellung der Praxisstudienleiter:innen

In § 33 Abs. 1 des Entwurfs der GntZollIDVDV heißt es „Jede Ausbildungsbehörde bestellt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen eine Praxisstudienleiterin oder einen Praxisstudienleiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. Beide müssen über die erforderlichen fachlichen und didaktischen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und einen einschlägigen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige oder höherwertigere Qualifikation besitzen.“

Es ist unverständlich, warum hier ein Einvernehmen zwischen Ausbildungsbehörde und dem Fachbereich der Finanzen bestehen muss. Hier müsste die Ausbildungsbehörde originär zuständig sein, sodass das Einvernehmen überflüssig ist. Sollte die Formulierung so bestehen bleiben, könnte es so ausgelegt werden, dass der Fachbereich

der Finanzen jeder Bestellung tatsächlich zustimmen muss, was wir als praxisuntauglich ansehen.

12. Evaluation

In § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GntZollDVDV werden Regelung zur Evaluation festgehalten.

Durch die grundlegenden Änderungen sowohl in der fachtheoretischen als auch in der berufspraktischen Ausrichtung des dualen Studiums ist es aus unserer Sicht zielführend die Module und deren Ausgestaltung zu evaluieren.

Die Evaluierung in § 32 Abs. 2 GntZollDVDV betrifft die berufspraktische Ausbildung an den Ausbildungsbehörden. Hier sollten insbesondere bei der Ausgestaltung der Evaluation und deren Auswertung die personalvertretungsrechtlichen Belange Berücksichtigung finden. Insbesondere wenn Rückschlüsse auf konkrete Ausbildungsbehörden und Praxistutor:innen gezogen werden könnten. Daher bitten wir die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung sowohl bei der Ausgestaltung der Evaluationsordnung als auch der späteren Durchführung der Evaluation zwingend vorzusehen und um entsprechende Anpassung des Entwurfs.

Zu § 35 GntZollDVDV: Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich der Fachbereich Finanzen die Regeln zum Thema Qualitätsmanagement selbst gibt, ohne die Kontrolle durch eine außenstehende Instanz. Hier sollte das BMF einbezogen werden. Ein passender Formulierungsvorschlag: "Die Einzelheiten des Qualitätsmanagements legt das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Fachbereich Finanzen in einer Evaluationsordnung fest."

Thomas Liebel

Bundesvorsitzender